

Verein

„Bündnis zur Förderung der öffentlichen Berliner Musikschulen e.V.“



Satzung

vom 15.03.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis zur Förderung der öffentlichen Berliner Musikschulen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin unter der Reg. Nr.....eingetragen und mit dem Zusatz „eingetragener Verein“(e.V.) versehen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung der musikalischen Betätigung und Musikerziehung von interessierten Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele/Aufgaben

Der Verein soll Menschen zusammenführen, die zur Förderung und Fortentwicklung der öffentlichen Musikschulen in Berlin beitragen wollen. Damit möchte er seinen Anteil zur Sicherung der Bildung und der Musikkultur leisten. Die musikalische Bildung als breit angelegter Bildungsauftrag, sowie die Unabhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten und dem Wohnort der Schüler/innen und Eltern, soll gesichert sein.

Dieses Ziel soll insbesondere durch folgende Aufgaben erreicht werden:

- Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Projektvorhaben zur musikalischen Bildung in sozialer Gemeinschaft.
- Organisation und Durchführung geeigneter Veranstaltungen der musikalischen Betätigung.
- Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen Musikschulen und anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen, insbesondere durch:
 - Förderung des „Tages der Musik“ des Deutschen Musikrates,
 - Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen (Inklusion),
 - Unterstützung des Tages der Berliner Musikschulen in der Berliner Philharmonie,
 - Unterstützung von internationalem Schüleraustausch zwischen Musikschulen.
- Öffentlichkeitsarbeit

- Förderung von Aktivitäten der Musikschulen die der Stärkung des Bildes der Musikschulen in der Öffentlichkeit dienen.
- Verdeutlichung und Stärkung des institutionellen Aufgabenprofils der Musikschulen gegenüber der Fachwelt und Öffentlichkeit. Dies geschieht in erster Linie durch bildungs- und kulturpolitische Stellungnahmen, Beteiligung an der öffentlichen und fachlichen Diskussion zur Weiterbildung, sowie durch Mitarbeit im Gremien.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen unter Anerkennung der Satzung werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- (3) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist bis zum 30.4 .des jeweiligen Jahres fällig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt aus dem Verein
 2. durch Ausschluss aus dem Verein
 3. durch Auflösung des Vereins
 4. bei Tod des Mitgliedes
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - wenn dieses Mitglied wiederholt gegen die Bestimmungen des § 6(1) der *Satzung verstößt*.
 - wenn dieses Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen zum gesetzten Termin nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung einzuhalten sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu achten und zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche oder mündliche Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht fristgerecht gestellt wurden und daher nicht in der vorläufigen Tagesordnung berücksichtigt werden konnten, sind wie mündliche Anträge zu behandeln.

Die Behandlung mündlicher Anträge am Tage der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Mündliche Anträge sind nur zulässig, wenn sie keine Änderung der Satzung zum Ziel haben.

- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Alle haben das Recht, sich in den Vorstand bzw. Revisionskommission wählen zu lassen, bzw. dafür Vorschläge dem Vorstand zu unterbreiten.

§ 7 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle zu fertigen und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, darunter der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Zwei der Vorstandsmitglieder sollen der Leitung einer öffentlichen Berliner Musikschule angehören bzw. angehört haben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n in Einzelvertretung oder durch die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam oder durch eine/n Stellvertreter/in und den/die Schriftführer/in bzw. den/die Schatzmeister/in gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Revisionskommission während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich (z.B. E-Mail) mit einer Frist von 10 Tagen ein und leitet diese. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es im Regelfall nicht. Sie finden mindestens viermal im Jahr statt. Er ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Ein Beschluss des Vorstandes kann auf schriftlichem Wege (z.B. E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 21 Kalendertagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder per E-Mail).
- (2) Eine außerordentlich Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, bzw. ein Viertel der Mitglieder dies gegenüber dem/der Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung und der Gründe und unterschrittlicher Willensbekundung fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n geleitet. Bei Einer Verhinderung erfolgt die Versammlungsleitung durch den jeweils Bevollmächtigten des Vorstands.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission und des Antrages auf Entlastung des Vorstandes.
4. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 9(3).

§11 Die Kassenprüfer/innen (im weiteren Revisionskommission)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von drei Jahren eine Revisionskommission, die mindestens aus zwei bis drei Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder Der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teil zu nehmen.
- (4) Die Revisionskommission kann ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens durchführen. Darüber hinaus werden Beschlüsse des Vereins auf deren Einhaltung und Durchsetzung geprüft. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung durch die Revisionskommission vorzunehmen. De Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen und der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des §9(3).
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der musikalischen Betätigung und Musikerziehung einsetzt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand am 15.03.16 wie folgt:

Vorsitzender:

Vorstandsmitglied:

Berlin, d. 15.03.2016